

GZ Pharmig VHC-FA I/S2/15-02

Verstoß gegen: abgewiesene Beschwerde

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 7 der Pharmig-Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und VHC II. Instanz ist am 06.02.2015 eine anonyme Beschwerde gegen A**** GmbH [*betroffenes Unternehmen*], Österreich als betroffenes Unternehmen bei der Pharmig eingebracht worden, deren Begründung sich kurz wie folgt zusammenfassen lässt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, das vom X1 [best. Datum] stattgefundene B [best. Veranstaltungstitel] der C**** [best. Veranstalter] als Sponsor unterstützt zu haben. Seitens der C**** sei gegenüber anderen pharmazeutischen Unternehmen schriftlich mitgeteilt worden, dass sich die C**** keine externen Richtlinien unterworfen habe und es nicht beabsichtigt sei, Vorgaben des Verhaltenscodexes des Verbandes der pharmazeutischen Industrie Österreich (Pharmig) anzuwenden.

Bei dem gegenständlichen Kongress sei in der Kongressgebühr für die Kongressbesucher ein gemeinsames Abendessen inkludiert gewesen. Bei diesem Abendessen habe es eine musikalische Untermahlung gegeben und somit ein unzulässiges Unterhaltungsprogramm stattgefunden.

Durch die Unterstützung des B [best. Veranstalter] der C [best. Veranstalter] habe das betroffene Unternehmen sohin gegen folgende Bestimmung des Pharma-Verhaltenscode (im Folgenden kurz VHC) verstoßen:

- Artikel 7 VHC (Veranstaltung)

Beschluss

Im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 10 ff der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder Dr. Jan Oliver Huber, Mag. Martin Peithner, Mag. Roland Hoberstorfer, Dr. Erich Eibensteiner und Dr. Karl Nikitsch sowohl die bei der Pharmig am 06.02.2015 eingelangte anonyme Beschwerde gegen die A [best. Unternehmen], Österreich, D [best. Firmenanschrift des betroffenen Unternehmens] vom 05.02.2015 als auch die bei der

Pharmig am 05.03.2015 eingelangte Stellungnahme der A [REDACTED], vom 03.03.2015 samt den vorgelegten Unterlagen in seiner Sitzung am 09.04.2015 geprüft.

Betreffend die in der Beschwerde vorgebrachten Verstöße des betroffenen Unternehmens gegen die Bestimmungen des Artikels 7 (Veranstaltungen) des Pharmig-Verhaltenskodex (VHC) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „B [REDACTED]“ der C [REDACTED] vom X1 [REDACTED] in E [REDACTED] [best. Veranstaltungsort], fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

Beschluss,

die Beschwerdepunkte als unbegründet abzuweisen.

Begründend ist hierzu auszuführen wie folgt:

1. In der anonymen **Beschwerde** vom 05.02.2015 wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, die Veranstaltung „B [REDACTED]“ der C [REDACTED] von X1 [REDACTED] unterstützt zu haben. Bei dieser Veranstaltung – so die anonyme Beschwerde – habe ein unzulässiges Rahmenprogramm, und zwar eine musikalische Untermalung des Abendessens, unter dem Programmpunkt „F [REDACTED]“ [best. Programmtitel] in den G [REDACTED] [Anschrift der Veranstaltungsräumlichkeiten] in E [REDACTED] am Abend des X2 [REDACTED] [best. Datum] ab X3 [REDACTED] [best. Uhrzeit] Uhr stattgefunden.
2. In der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens vom 03.03.2015 brachte das betroffene Unternehmen zu den Beschwerdepunkten im Wesentlichen vor, dass das betroffene Unternehmen die gegenständliche Veranstaltung mit einem Sponsorbetrag in Höhe von € X4 [REDACTED] [best. Betragshöhe] („H [REDACTED]“) [best. Paketname] gesponsert habe. Als Gegenleistung für den Sponsorbetrag habe das betroffene Unternehmen eine Standfläche im Ausmaß von X5 [REDACTED] m² [best. Größe] Nennung und Logoplacement im Ausstellerkompendium in der Kongresstasche, Nennung als I [REDACTED] [best. Sponsorehrung] und Logoplacement Pausendia sowie eine Nennung als I [REDACTED] und Logoplacement Aussteller Roll-Ups, erhalten. Vom betroffenen Unternehmen seien keine Teilnehmer zur Veranstaltung eingeladen bzw. keine Teilnahme von Personen organisiert und/oder finanziert worden.

Die Veranstaltung sei eine reine Fachveranstaltung gewesen und da die Veranstaltung über mehrere Tage gegangen sei, habe es auch eine Abendessen gegeben, das als „F [REDACTED]“ im Programm angekündigt worden sei. Eine „musikalischen Untermalung“ sei im Programm

nicht angeführt gewesen und habe das betroffene Unternehmen auch keine Kenntnis davon gehabt. Bei dem gegenständlichem Abendessen „F██████“ seien keine Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens vor Ort gewesen.

3. In gegenständlicher Angelegenheit hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz insbesondere

- das Programm der Veranstaltung,
- die Ausstellerinformation der Veranstaltung,
- das ausgefüllte Anmeldeformular zur Fachausstellung,
- das Formular der Ausstellerregistrierung,
- das Formular zur Bestellung von Sonderleistungen,
- die vom betroffenen Unternehmen erteilten Informationen sowie
- die im Internet zur Veranstaltung abrufbaren Informationen

für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes herangezogen.

3.1. Unter Berücksichtigung der vorstehend erteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie nach Durchführung einer eigenen Sachverhaltsaufklärung hat der zuständige Entscheidungssenat nachfolgenden Sachverhalt festgestellt:

Das „B██████“ fand von X1██████ im J██████ [best. Veranstaltungsräumlichkeiten] statt und wurde von der C██████, organisiert und durchgeführt. Als Ausstellungsorganisator fungierte die K██████ [best. Veranstaltungsorganisateur].

Das im Programm erwähnte „F██████“ fand am Abend des ersten Veranstaltungstages, dem X2██████, ab X3██████ Uhr in den G██████, statt. Im Rahmen des „F██████“ spielte – wie im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung des Entscheidungssenates VHC I. Instanz auf der Website des Veranstalters L██████ [best. online Bildergalerie des Veranstalters] erhoben – eine **Live-Band, bestehend aus vier Musikern und einer Sängerin.**

Ob der Veranstalter und/oder der Ausstellungsorganisator dem betroffenen Unternehmen über die konkrete Ausgestaltung des Abends, insbesondere die musikalische Untermalung des Abendessens, informiert hat, kann nicht festgestellt werden.

3.2. Rechtlich folgt aus dem vorstehend festgestellten Sachverhalt Folgendes:

Den Bestimmungen des **Artikels 7 VHC** zufolge stellen Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen, anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrungen über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und/oder Fortbildung dar. Die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung oder die Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung den Bestimmungen des Artikels 7 VHC entspricht.

Artikel 7.1 VHC legt fest, dass Veranstaltungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.

Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächlichen Teilnahmegebühren zu beschränken und angemessen zu sein. Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) dürfen werden finanziert noch organisiert werden.

Das „B■■■■“, welches vom X1■■■■ im J■■■■ stattfand und von der C■■■■, und der K■■■■ als Ausstellungsorganisator organisiert bzw. durchgeführt wurde, stellt eine Veranstaltung iSd **Artikels 7 VHC** dar.

Die musikalische Untermalung des „F■■■■“ durch die Live-Band am Abend des ersten Veranstaltungstages, dem X2■■■■ stellt ein Unterhaltungsprogramm statt, das gegen die Bestimmung des **Artikels 7.2 VHC** verstößt bzw. verstoßen hat. Dazu kurz:

Nach Ansicht des zuständigen Entscheidungssenaes VHC I. Instanz stellt der Live-Auftritt einer Band gerade nicht eine bloße Hintergrundmusik dar. Dem allgemeinen Verständnis folgend, wird eine Hintergrundmusik, die während einer Abendveranstaltung abgespielt wird, nicht als Live-Auftritt dargeboten, sondern als zurückhaltende Untermalung lediglich über eine an den Örtlichkeiten des Abendessens vorhandene Musikanlage eingespielt. Der Auftritt einer Live-Band – wie gegenständlich – kommt in jedem Fall ein **selbständiger Erlebnischarakter** zu; dies auch dann, wenn die Teilnehmer gleichzeitig zu Abend essen und sich unterhalten und unabhängig des Bekanntheitsgrades der auftretenden Band und/oder deren genauer Zusammensetzung.

Ungeachtet des Umstands, dass die gegenständliche Veranstaltung ein unzulässiges Unterhaltungsprogramm iSd Artikels 7.2 VHC beinhaltete, ist dem betroffenen Unternehmen im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen Unterstützung, kein begründeter Vorwurf zu machen.

Dies deshalb, da weder der Veranstalter C [REDACTED], noch der K [REDACTED] über die konkrete Ausgestaltung der musikalischen Unterhaltung durch die Live-Band im Rahmen des Abendessens „F [REDACTED]“ umfassend informiert hat, geschweige denn auf die beabsichtigte Live-Darbietung hingewiesen hat. Unter Zugrundelegung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere dem Programm der Veranstaltung und den anderen öffentlich zugänglichen Informationen zur Veranstaltung, konnte das betroffene Unternehmen davon ausgehen, dass es sich um eine VHC-konforme Veranstaltung handle.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen hält der zuständige Entscheidungssenat VHC I. Instanz aber Nachstehendes fest:

Bei der Beurteilung einer Veranstaltung im Sinne des **Artikel 7 VHC** ist die Veranstaltung in einer wertenden Gesamtschau aller Veranstaltungselemente zu betrachten; dabei ist insbesondere maßgeblich, dass durch das Gesamtbild der Veranstaltung kein Anschein der unsachlichen Beeinflussung von Angehörigen der Fachkreise vermittelt wird.

Der Zweck einer Veranstaltung hat in Entsprechung des **Artikels 7.1 VHC** ausschließlich auf die wissenschaftliche Information und/oder die fachliche Fortbildung beschränkt zu sein. Jegliches im engen zeitlichen Zusammenhang stattfindende Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm widerspricht diesem Zweck. Dies unabhängig davon, ob das Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm vom pharmazeutischen Unternehmen organisiert, durchgeführt oder unterstützt wird.

Die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltungen hat sich gemäß **Artikel 7.2 VHC** auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein.

In Entsprechung des **Artikels 7.2 VHC** ist jegliche Organisation und/oder Unterstützung von Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen für Teilnehmer der Veranstaltung unzulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob das Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm vom Veranstalter selbst oder einem Dritten organisiert und/oder durchgeführt wird.

Als unzulässiges Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm ist jede Art von Programm anzusehen, das nicht der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient und den Eindruck eines privaten und erlebnisorientierten Charakters der Veranstaltung erweckt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Freizeit- und/oder

Unterhaltungsprogramm im Rahmen des wissenschaftlichen Programmes stattfindet bzw. vor oder nach dem wissenschaftlichen Programm.

Die konkrete Ausgestaltung der Kostenübernahme durch ein pharmazeutisches Unternehmen richtet sich nach der zwischen dem pharmazeutischen Unternehmen und dem jeweiligen Teilnehmer getroffenen Vereinbarung.

Die pharmazeutischen Unternehmen haben im Falle ihrer Unterstützung einer Veranstaltung sicherzustellen, dass die von ihnen geleisteten Unterstützungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen bzw. zu diesem Zweck verwendet werden; die gesetzes- und VHC-konforme Verwendung der von den pharmazeutischen Unternehmen geleisteten Unterstützungen ist vom Veranstalter zu bestätigen.

Anzumerken ist schließlich noch, dass die vorstehend angeführte Vereinbarung, die zwischen dem pharmazeutischen Unternehmen und dem Veranstalter abzuschließen ist, das pharmazeutische Unternehmen nicht davon entbindet, vor Unterstützung einer Veranstaltung die ihm obliegende ordentliche Sorgfalt walten zu lassen und sich über sämtliche Umstände der Unterstützung und über die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung bereits im Vorfeld entsprechend zu erkundigen, um die Frage der Zulässigkeit einer Unterstützungsleistung ordnungsgemäß beurteilen zu können.

4. Entsprechend Artikel 14.10 VHC-Verfahrensordnung iVm Artikel 16 VHC-Verfahrensordnung, ist darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss – binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung desselben – das Rechtsmittel des Einspruches beim Vorsitzenden des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz eingebracht werden kann. Wird binnen dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird dieser Beschluss rechtskräftig und sohin unanfechtbar; eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig.

Der Beschluss wurde am 03.08.2015 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt.